

# Rieckenbergstiftung – Stiftung Mandelsloh

---

## **Präambel**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. verwaltet seit dem 1. März 1974 das Vermögen der H. Rieckenberg-Stiftung. Sie tut dies in Rechtsnachfolge mit der bei der kommunalen Neugliederung aufgelösten ehemaligen Gemeinde Mandelsloh.

Bei der Heinrich-Rieckenberg-Stiftung handelt es sich um eine treuhänderisch zu verwaltende Vermögensmasse, eine so genannte unselbständige Stiftung. Sie wurde am 19. Dezember 1904 von drei Mitgliedern der Familie Rieckenberg errichtet und hatte primär „die Selbsthaftmachung eines Arztes in Mandelsloh“ zum Zweck.

Obwohl die Aufgabenstellung der Heinrich-Rieckenberg-Stiftung im Jahre 1979 auf „soziale und kulturelle Angelegenheiten im Ortsteil Mandelsloh“ erweitert wurde, ist es seit 1974 nicht mehr zur Verteilung von Überschüssen für Stiftungszwecke gekommen. Den sich aus dieser Entwicklung ergebenden Wunsch nach einer aktiveren Betätigung der Stiftung begegnet der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. durch die Umwandlung der unselbständigen, fiduziarischen in eine selbständige private Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Stiftung soll Mandelsloh sein.

Der Rat verlagert die Willensbildung über die Verfolgung der Stiftungszwecke damit in die örtliche Gemeinschaft des Dorfes Mandelsloh zurück. Er tut dies in der Erwartung, dass die Überschüsse des Vermögens im Sinne der Stifter vornehmlich zum Wohle von Mandelsloh verwandt werden.

## **Abschnitt I**

### **Stiftungsgeschäft**

Der Vorstand, der auf Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. am 04. Juli 1985 errichteten und am 12. Juli 1985 von der Stiftungsbehörde Bezirksregierung Hannover genehmigten Rieckenbergstiftung, erklärt seinen Willen, zum Zwecke der Förderung gemeinnütziger Aufgaben vornehmlich auf Mandelsloh, jedoch nicht über das Gebiet von Neustadt a. Rbge. hinaus nach folgender überarbeiteten Stiftungssatzung die Rieckenbergstiftung künftig zu führen. Der Stiftungszweck soll verwirklicht werden durch

- a) die Förderung kultureller Projekte vornehmlich in Mandelsloh auf den Gebieten der Musik, der Kleinkunst, der Literatur sowie wissenschaftlicher Forschungsarbeit,
- b) die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe vornehmlich in Mandelsloh,
- c) die Förderung der Verbesserung des Ortsbildes und der Dorfentwicklung in Mandelsloh und Amedorf.,
- d) die Förderung der Dorfgemeinschaftsanlagen in Mandelsloh,
- e) die Förderung der Heimatpflege in Mandelsloh und Amedorf.

Die Stiftung hat ihren Sitz im Stadtteil Mandelsloh der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stiftung trifft ihre Entscheidungen durch einen Vorstand.

## **Abschnitt II**

### **Stiftungssatzung**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Rieckenbergstiftung – Stiftung Mandelsloh“

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz im Stadtteil Mandelsloh der Stadt Neustadt a. Rbge. Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

(1) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung kultureller Projekte vornehmlich in Mandelsloh auf den Gebieten der Musik, der Kleinkunst, der Literatur sowie wissenschaftlicher Forschungsarbeit,
- b) die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe vornehmlich in Mandelsloh,
- c) die Förderung der Verbesserung des Ortsbildes und der Dorfentwicklung in Mandelsloh und Amedorf,
- d) die Förderung der Dorfgemeinschaftsanlagen in Mandelsloh,
- e) die Förderung der Heimatpflege in Mandelsloh und Amedorf.

(2) Die mit der Stiftung verfolgten Zwecke begründen keinerlei Ansprüche Dritter. Zuschüsse und Unterstützungen der Stiftung werden freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung gewährt.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger, sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Erträge und Zuwendungen dürfen auch zum Ankauf von Vermögensgegenständen im Sinne des Stiftungszweckes gem. § 2 Abs. 1 verwendet werden, wenn diese dauernd einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung gestellt oder in öffentlichen Räumen oder auf Plätzen aufgestellt werden. Eine Veräußerung der so beschafften Gegenstände ist zulässig, wenn der Erlös daraus verwendet wird für

satzungsgemäße Fördermaßnahmen,

die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen.

#### **§ 4**

##### **Stiftungsvermögen, Stiftungserträge**

(1) Die Stiftung verwaltet das ihr übertragene Vermögen mit dem Ziel, aus den erwirtschafteten Überschüssen dem Satzungszweck entsprechende Vorhaben zu fördern oder selbst zu realisieren.

(2) Das Anfangsvermögen per 01.01.2002 besteht aus einem Sachvermögen, dem Erbbaugrundstück (Flur 4, Flurstück 163/4, Mandelsloher Str. 37) und einem Vermögen von 270.000 €. Das Stiftungsvermögen erhöht sich durch Zustiftungen Dritter, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.

(3) Das Stiftungsvermögen ist seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Weise anzulegen.

(4) Von den Erträgen des Stiftungsvermögens darf jährlich höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zugeführt werden. Bei Auflösung der Rücklage sind die Mittel für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(5) Soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist, kann die Rücklage gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 AO gebildet werden.

## **§ 5**

### **Erfüllung des Stiftungszweckes**

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen Dritter Zustiftungen, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind:  
a. der Vorstand  
b. das Kuratorium  
c. der Zustifterkreis

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Nur die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen nach den Maßgaben des § 10 dieser Satzung.

(3) Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder der Organe ist nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder sind eine von der ursprünglichen Stifterfamilie benannte Person und zwei weitere Personen, die entweder aus Mandelsloh stammen und dort leben oder Mandelsloh eng verbunden sein müssen. Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung beauftragen.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ihre Tätigkeit endet mit der Niederlegung ihres Amtes, durch Abberufung oder durch Tod.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit durch einseitige Erklärung gegenüber der/dem Vorstandsvorsitzenden niederlegen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(4) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist und deswegen entmündigt bzw. unter Pflegschaft gestellt wurde, über ein Vermögen der Konkurs eröffnet oder ein Vergleichsverfahren angeordnet wurde oder ihm von einem ordentlichen Gericht die Amtsfähigkeit (§ 45 ff StGB) abgesprochen wurde. Die Abberufung spricht die/der Vorstandsvorsitzende aus.

(5) Scheiden Vorstandsmitglieder aus ihrem Amte aus, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer ihre Nachfolge antreten soll. Sie berufen die Nachfolgerin/den Nachfolger mit einstimmiger Mehrheit. Die Berufung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers hat binnen einer Frist von einem Jahr seit dem Ausscheiden der Vorgängerin/des Vorgängers zu erfolgen.

(6) Zur Ehrenvorsitzenden/zum Ehrenvorsitzenden kann eine Vorstandsvorsitzende/ ein Vorstandsvorsitzender nach mindestens zehnjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit berufen werden. Die Ehrenvorsitzende/der Ehrenvorsitzende nimmt an allen Sitzungen beratend teil.

## **§ 8**

### **Vorstand – Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Ihre Wahlzeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die/der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss den Mitgliedern des Vorstandes vierzehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Die Ladefrist kann im Einzelfall verkürzt werden.

Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder der Zustifterkreis mehrheitlich diese beantragen,

(2) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit Mehrheit.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht.

(5) Über den Sitzungsverlauf ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Die Stiftung trifft ihre Entscheidungen durch den Vorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr. Er verrichtet seine Tätigkeit ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung in der Regel durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und der sonstigen zugewendeten Mittel,

die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszweckes,

Die Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresabschluss),

die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium im Laufe der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres,

die Bestellung einer/einer Geschäftsführer(s)/in, Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.

(4) Im Innenverhältnis sind jeweils die/der Vorstandsvorsitzende bzw. ihre/sein Stellvertreter und eines der übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, verpflichtende Erklärungen für die Stiftung abzugeben. Bei Beträgen bis zweitausend Euro zeichnet die/der Vorsitzende oder ihre/sein Vertreter allein.

(5) Der Vorstand hat die nach § 9 Abs. 3 gefertigten Aufstellungen durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser in Hildesheim prüfen zu lassen.

## **§ 10**

### **Vorstand – Auslagenersatz**

(1) Die Vorstandsmitglieder können Reisekosten, die sie durch die Tätigkeit für die Stiftung haben, in dem Umfang geltend machen, wie sie einem Beamten des höheren Dienstes im Eingangsamte zustehen. Eine Erstattung erfolgt nur auf Antrag und unterliegt einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehung.

(2) Weiteren Ansprüche für ihre Tätigkeit stehen den Vorstandmitgliedern nicht zu.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten der Geschäftsführung**

Der oder die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme teil.

**§ 12**

**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus

zwei Mitgliedern des Ortsrates der Ortschaft Mandelsloh, die dieser aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode wählt, sowie dem/der Ortsbürgermeister/in,

je einem Vertreter/in der Kirchengemeinden in Mandelsloh für die Dauer der Wahlperiode dieser Kirchenvorstände,

eine(n) Vertreter(in) des Realverbandes Mandelsloh,

je eine(n) Vertreter(in) der Zustifterkreise,

und weitere Vertreter/innen von Projekten und Initiativen in Mandelsloh, die vom Vorstand berufen werden.

Darunter können auch Vertretern/Vertreterinnen aus dem Bereich der Landwirtschaft, des Einzelhandels, des Handwerks und der örtlichen Vereine sein.

Vorstandsmitglieder und ehemalige Vorstandsmitglieder wirken beratend mit.

(2) Kuratoriumsmitglied dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Vertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums bestätigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil. Vorstandsmitglieder und ehemalige Vorstandsmitglieder wirken beratend mit.

(5) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden auf Verlangen des Stiftungsvorstandes – mindestens einmal jährlich – einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen abgekürzt werden.

(6) Das Kuratorium ist bei frist- und formgerechter Einladung beschlussfähig.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Kuratorium.

(8) Wiederbenennung ist möglich.

(9) Von den Sitzungen des Kuratoriums ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen.

**§ 13**

**Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen der Stiftung

**§ 14**

**Zustifterkreis**

(1) Der Zustifterkreis besteht aus

denjenigen Personen, die in erheblichen Maße Zuwendungen tätigen oder getätigt haben,

dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes

und den übrigen Vorstandsmitgliedern, die beratend tätig sind.

(2) Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes mindestens einmal jährlich ein. Im Übrigen gelten die o.a. Bestimmungen sinngemäß.

(3) Der Zustifterkreis entscheidet im Rahmen dieser Satzung über die Verwendung der Zuwendungen. Der Stiftungsvorstand hat die Beschlüsse umzusetzen, wenn sie im Einklang mit dieser Satzung sind.

(4) Die Umsetzung einer testamentarisch festgelegten Willensbekundung bei Zustiftungen überwacht der Vorstand.

[6]

**§ 15**

**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 16**

**Stiftungsaufsicht**

Aufsichtsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser in Hildesheim.

**§ 17**

**Satzungsänderung /Auflösung der Stiftung**

(1) Satzungsänderungen oder der Beschluss zur Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

(2) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen in einer den Zwecken entsprechenden Weise zu verwenden. Das Vermögen der Stiftung fällt an die Evangelisch – lutherische Kirchengemeinde St. Osdag in Mandelsloh. Sofern eine gemeinnützige Stiftung der Kirchengemeinde besteht, ist diese mit der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens, im Sinne dieser Satzung zu beauftragen. Die Erträge sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke vornehmlich in Mandelsloh zu verwenden.

**§ 18**

**Stiftungskonforme Auslegung**

Nicht in der Stiftungssatzung geregelte Tatbestände oder Sachverhalte, die einer unterschiedlichen Interpretation zugänglich sind, sind so auszulegen, wie der Stiftungszweck und die Interessen vornehmlich von Mandelsloh es als vernünftig erscheinen lassen.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Die Satzung der Rieckenbergstiftung-Stiftung Mandelsloh wurde durch Beschluss des Vorstandes am 21.02.2025 in dieser Form verabschiedet.

Diese überarbeitete Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht des Landes Niedersachsen in Kraft.

Bodo Messerschmidt

Klaus Rotermund

Wiebke Messerschmidt

---

*Das Finanzamt Nienburg/Weser hat mit Schreiben vom 09.05.2025 mitgeteilt, dass die Satzung den steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit entspricht.*